

Kanzlei [REDACTED] Leipzig - Weitenseer Straße 46a - Leipzig

Verwaltungsgericht Leipzig  
Rathenastraße 40  
04179 Leipzig



per beA

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum	Rechtsanwalt [REDACTED] Fachanwalt für Strafrecht (Verwaltungsrecht, Strafverteidigung)
5 K 473/25	02013-2025		Rechtsanwalt [REDACTED] (Sozialrecht, Strafverteidigung)

in Sozietät

In der Verwaltungsrechtssache

**Lohmann J. Stadt Leipzig**

**5 K 473/25**

wird die Klage wie folgt begründet:

I. Sachverhalt

1. Hinweis

Der Kläger bietet derzeit weder Tantramassagen noch überhaupt sexualtherapeutische Tätigkeiten an. Formulierungen im Präsens dienen allein der besseren Lesbarkeit der Klagebegründung.

2. Person des Klägers

a) Der Kläger lebt in Leipzig. Seit dem Studium praktiziert er Yoga und seit Ende der 1990er Jahre Tantra. Für den Kläger hat Tantra einen tiefen spirituellen Sinn. In diesem Sinne sind aus Sicht

Post

[REDACTED]  
04229 Leipzig

Telefon

[REDACTED]

Telefax

[REDACTED]

Email

Rechtsanwaltskammer

RAK Sachsen  
Glacisstraße 6  
01099 Dresden

Berufshaftpflichtversicherung

[REDACTED]  
Nürnberger Versicherung  
Ostendstraße 100  
90334 Nürnberg

[REDACTED]  
R+V Allgemeine Versicherungs AG  
Raiffeisenplatz  
65189 Wiesbaden

Geschäfts konto

[REDACTED]  
BIC: WELADE8LXXX

Umsatzsteuer-  
Identifikationsnummer

des Klägers beim Tantra folgende Fragen zu stellen: Wie steht es um meine Liebesfähigkeit? Zu mir und zu anderen? Bin ich bereit und in der Lage zu genießen? Kann und möchte ich mich annehmen oder hingeben, so wie ich bin? Bin ich bereit, intensiv zu fühlen (Angenehmes wie Unangenehmes)? Es geht dem Kläger um eine Verbindung mit dem Göttlichen und der Verbundenheit mit allen Wesen, um jenseits der Dualität in Liebe und zum Wohle aller wirksam zu werden. Basis von Tantra ist für den Kläger die regelmäßige „Sadhana“ (regelmäßig Yoga, Meditation, Selbsterkenntnis). Dies praktiziert er seit seiner Tantra-Ausbildung täglich (5x pro Woche) für circa 45 Minuten. Die tägliche Sadana ist aus Sicht des Klägers für Tantrika eine wichtige Basis der Gesundheit in körperlicher und psychischer Hinsicht. Die Gemeinschaft mit Gleichgesinnten („tantrische Sangha“) motiviert ihn auf diesem Weg.

Der Kläger möchte sein Verständnis von Tantra gern weitergeben. Ihm ist es insbesondere ein Anliegen, Tantra als eine Gesamtlehre zu verstehen und vom Image des allein aufs Sexuelle Verkürzte zu befreien. Gleichzeitig ist dem Kläger die sexuelle Selbstbestimmung der Menschen ein wichtiger Wert.

b) Der Kläger ist geprüfter psychotherapeutischer Heilpraktiker mir Schwerpunkt Sexualtherapie sowie Yoga- und Tantralehrer.

Bereits 1987 begann er seine Massage-Ausbildung bei einem buddhistschen Mönch in London. Ende der 90er Jahre erlernte der Kläger die Tantramassage bei Michaela Riedl, Autorin des Standartwerkes zu Tantramassage in Deutschland.

Der Kläger hat sich in diesem Bereich bei unterschiedlichen Lehrern und Instituten beständig weitergebildet. Er absolvierte von 2008 bis 2011 eine vierjährige Ausbildung als Tantralehrer beim Institut Secret-of-Tantra sowie beständige Fortbildungen, etwa 2008 beim Tantra- und Chan-Lehrer Daniel Odier, 2009 beim Institut Diamond Lotus (3 Wochen Intensiv-Ausbildung Tantramassage), beim taoistischen Altmeister Mantak Chia.

Der Kläger besitzt eine Ausbildung nach den Kriterien des Tantramassage-Verbandes (TMV, <https://www.tantramassage-verband.de>) und ist durch diesen seit 2017 zertifiziert. Das TMV-Zertifikat ist eine wesentliche Grundlage der Qualitätssicherung im Tantramassage-Verband. Es garantiert, dass die betreffende Person in der Lage ist, eine professionelle Tantramassage nach den Kriterien des TMV zu geben und wird vom Verband nach einer zentralen Abschlussprüfung im Anschluss an eine erfolgreich absolvierte reguläre Tantramassage-Ausbildung (oder außerordentliche Zertifizierung) ausgegeben.

Seine Ausbildung als Yoga-Lehrer absolvierte der Kläger von 2015 bis 2017 bei Yoga-Vidya, es folgen 2017 und 2025 Fortbildungen beim Yoga-Lehrer Sukadev Bretz sowie eine Fortbildung zu Traumasensiblen Yoga 2020 beim Leipziger Yoganetzwerk.

Der Kläger ist Heilpraktiker für Psychotherapie (Staatliche Prüfung 2012), er absolvierte berufsbegleitend von 2010 bis 2012 eine Fortbildung im Bereich Sexualtherapie beim Zürcher Institut für klinische Sexologie & Sexualtherapie, 2012 eine Fortbildung Lösungsorientierte Kurzzeittherapie, 2013 eine Fortbildung Systemische Aufstellungen sowie 2024 im Selbststudium eine Fortbildung für die Heilung von Entwicklungstraumata (Neuroaffektives Beziehungsmodell).

Der Kläger ist sehr engagiert. So ist er Mitglied im Tantramassage-Verband, im Verband Freier Psychotherapeuten, Heilpraktiker für Psychotherapie und Psychologischer Berater (VFP), im Berufsverband der Yoga Vidya Lehrer:innen (BYV), Vorsitzender des Yagaladen e.V., Vorstand des Leipziger Yoga-Netzwerk und der Tantragemeinde eV.

Der Kläger war von 2018 bis 2020 Teilnehmer des vom Gesundheitsamt der Beklagten und weiteren Organisationen ins Leben gerufenen „Arbeitskreis Sexarbeit“. Im Arbeitskreis waren zu Beginn etwa 20 Menschen, überwiegend aus der sozialen Arbeit beziehungsweise institutionell mit dem Thema Sexarbeit beschäftigt, zwei Sexarbeiterinnen und drei Tantramassierende. Alle drei Tantramassierenden, darunter der Kläger, verließen den Arbeitskreis wieder, da er keinerlei Berührungspunkte mit ihrer Arbeit hatte. Der Kläger engagierte sich etwas länger im Arbeitskreis, weil er dessen Arbeit als wichtig empfand, ohne jedoch selbst einen Bezug zu seiner Arbeit als Tantramassierender finden zu können.

### 3. Tätigkeit des Klägers

a) Der Kläger betreibt in der Stefan-Zweig- Straße 21, 04178 Leipzig, den Yagaladen eine Praxis, in welcher er entgeltlich Yoga- und Tantrakurse, psychologische Beratung und Kurzzeit-Therapie, psychotherapeutische Beratung zu individuellen Fragen der Sexualität und Sexualtherapie, Tantrische Sexualtherapie unter Verwendung körperpsychotherapeutischer Interventionen, intuitive ganzheitliche Heilmassage, die bei Bedarf den Intimbereich einschließt (Tantramassage) und körperpsychotherapeutische Arbeit durchführt.

Die Kurse und Angebote des Klägers werden jährlich von mehreren hundert Menschen verschiedener Altersgruppen und sozialer Herkunft wahrgenommen.

Die Tätigkeit des Klägers gliedert sich nach Umsatz in circa 45 Prozent Yoga-Kurse, circa 45 Prozent Tantra-Kurse und circa 10 Prozent individuelle Behandlungen wie Therapie, Beratung und (Tantra-)Massage.

b) Die Tantramassagen dienen zur Abrundung des ganzheitlichen Angebotes und als elementares Bestandteil körperspsychotherapeutischer Sexualtherapie zur Heilung sexueller Trauma. Bei den Massagen liegen in vier von fünf Fällen diagnostizierbare Störungen vor. In Einzelfällen wurden Rechnungen für Tantramassagen auch vom Fonds Sexueller Missbrauch übernommen.

Eine Tantramassage dauert mindestens 1,5 Stunden und orientiert sich preislich an der vom Kläger ebenfalls angebotenen Ajuveda-Massage (130 Euro).

c) Der Ablauf einer solchen Tantramassage gestaltet sich regelmäßig wie folgt:

- Klienten finden den Kläger meist durch die Suche im Internet. Unter dem Stichwort "Tantra" und "Leipzig" ist das vom Kläger betriebene „Tantrazentrum“ gut gelistet.
- Die Klienten nehmen Kontakt über das Formular, per E-Mail, oder Telefonisch (meist auf den AB) auf
- Der Kläger meldet sich zurück an die E-Mail-Adresse oder (notwendig hinterlassene) Telefonnummer und erkundigt sich über das Anliegen. Am häufigsten sind partnerschaftliche Probleme oder Wünsche, gefolgt von Beratungsbedarf beziehungsweise Körperspsychotherapeutischer Arbeit; oft auf Empfehlung von anderen Therapeuten. Andere Personen kommen etwa im Rahmen des Seminarbetriebs mit der Anfrage, mal eine professionelle Tantramassage zu empfangen.
- Vor Corona kamen auch vereinzelte Anrufe von Männern (circa 3x im Jahr), die zum Beispiel auch gleich fragten, ob sie den Kläger berühren dürfen. Nachdem der Kläger diesen Ansinnen von Tantramassage erklärt hatte und um eine weitere telefonische Terminbestätigung gebeten habe, erfolgte meist keine Reaktion mehr oder die Personen erschienen nicht zum bestätigten Termin.
- Wenn ein Termin für Tantramassage vereinbart ist, bereite der Kläger die Räume vor (dies kam circa 2-4x pro Monat vor)
- Der Kläger empfängt sodann die Klienten zunächst mit einem Tee zum Vorgespräch. Im Vorgespräch wird geklärt, ob das Anliegen eher therapeutisch oder von Neugierde geprägt ist. Bei bekannten Klienten werden aktuelle Vorhaben erfragt und oft auch über die Zeit seit dem letzten Kontakt gesprochen. Natürlich werden auch körperliche und gesundheitliche

oder emotionale Aspekte geklärt, die wichtig für die Massage sind. Und bei Bedarf wird Ablauf und Details der Massage und des Tantrischen Verehrungsrituals erklärt.

- Nach dem Duschen beginnt die Massage mit einer kurzen Meditation im Sitzen und einem rituellen Namasté
- Der Massageablauf nach dem anfänglichen "Abholen" gliedert sich in circa 30 Minuten Massage der Rückseite, circa 30 Minuten Massage der Vorderseite, circa 20 bis 50 Minuten Schwerpunktmassage und circa 10 Minuten Abschluss-Ritual und etwas ruhigem Nachspüren.
- Im Schwerpunkt kann es um Lust gehen und die Verbindung zwischen genitalen Erregung mit dem eigenen Herzen oder um körperliche Heilung oder emotionale Prozesse. Oder alles gemischt. Im Tantra gilt: "Das Schöne holt das Alte hoch". Daher wird in der Tantramassage eine möglichst schöne Situation geschaffen, um dann zu tiefer liegenden Themen zu gelangen.
- Nach der Massage gibt es auf Wunsch ein Nachgespräch, wo oft sehr persönliche Erlebnisse und auch lang zurückliegende Geschichten geteilt werden.
- Nach dem Duschen und Anziehen wird abgerechnet (bar oder per Überweisung) und eventuelle Folgetermine vereinbart oder Empfehlungen für weitere Schritte, wie zum Beispiel Seminare, Yoga oder Einbeziehung des Partners bei der Beratung
- Nach der Massage (oder Sitzung) dokumentiere der Kläger die wichtigen Aspekte in seiner Klientenakte und aktualisiert eventuell die Kontaktdaten.

d) Der Kläger bietet keine Tantramassagen an, wenn die sexuelle Befriedigung als Wunsch für ihn erkennbar ist.

Ein Orgasmus des Mannes bei der Tantramassage widerspricht klar der tantrischen Lehre. Bei Frauen ist es aus Sicht der tantrischen Lehre irrelevant, ob es zu einem Orgasmus kommt. Dieser wird vom Kläger auch nicht „abgefragt“.

Der Kläger selbst hat bei den Tantramassagen keine sexuellen Empfindungen, noch strebt er diese an.

#### 4. Vorliegender Rechtsstreit

Bereits im Jahr 2018 trat der Kläger an die Beklagte heran mit der Bitte, ein Gespräch über die Abgrenzung Tantra und Prostitution führen zu können. Hintergrund war das im Jahr 2017 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG).

## **Blatt 1ff der Nebenakte**

Es erfolgte über mehrere Monate hinweg eine Prüfung durch die Beklagte. Dabei wurde auch eine Anfrage an die Landesdirektion als Fachaufsichtsbehörde gestellt. Mit Schreiben vom 03.09.2019 teilte diese mit, dass die vom Kläger im Tantrazentrum Leipzig praktizierten Form der Tantramassage nicht der Zielbestimmung des ProstSchG unterliege, sodass weder die gewerbliche Einrichtung einer diesbezüglichen Erlaubnispflicht unterliege noch die dort Beschäftigten Masseure und Masseurinnen als Prostituierte zu bezeichnen sind und in Folge dessen auch nicht in den Anwendungsbereich des ProstSchG fallen.

## **Blatt 37 der Nebenakte**

Mit E-Mail vom 04.10.2019 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass dessen Tätigkeit nicht unter den Begriff der sexuellen Dienstleistung falle und eine Anmeldung nach ProstSchG nicht erforderlich sei.

## **Blatt 52 der Nebenakte**

Mit Beginn der Corona-Pandemie und den entsprechenden Corona-Schutz-Verordnungen/Allgemeinverfügungen änderte sich die Lage. Hintergrund war, dass bereits vorher unter das ProstSchG fallende Stätten wie Bordelle versuchten, unter dem Vorwand des Anbietens von „Tantra-Massagen“ aus dem Anwendungsbereich der Corona-Schutz-Verordnungen/Allgemeinverfügungen ausgenommen zu werden.

## **Blatt 53ff, Blatt 59 der Nebenakte**

Daraufhin erfolgte durch die Beklagte eine Anfrage an Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, das mit E-Mail vom 27.05.2020 mitteilt, dass Tantramassagenunterfallen aufgrund des intensiveren Körperkontakte, unter anderem durch Massageleistungen im Genitalbereich, den Angeboten von Prostitutionsstätten und daher nach der Corona-Schutz-Verordnung untersagt seien

## **Blatt 54f der Nebenakte**

Die Beklagte bat daraufhin die Landesdirektion um erneute Prüfung, ob Tantramassagen in den Bereich des ProstSchG fallen.

## **Blatt 57 der Nebenakte**

Die Landesdirektion teilte daraufhin mit E-Mail vom 23.06.2020 mit, dass sich an ihrer Einschätzung nichts geändert habe, da die Einordnung von Tanramassagen vorliegend im Rahmen der Anordnung von Hygieneauflagen beim Vollzug der Sächsischen Corona-Schutz Verordnung erfolgt sei und nicht die Vorgehensweise im Zusammenhang mit Tantra-Massagen beim Vollzug des ProstSchG berühre.

## **Blatt 58 der Nebenakte**

Mit E-Mail vom 23.06.2020 teilte das Ordnungsamt der Stadt Essen der Beklagten mit, dass sich dort Massagesalons und Bordelle nun darauf berufen würden, „Tantra“ anzubieten und damit nicht mehr unter das ProstSchG fallen würden und bat um Rücksprache.

## **Blatt 59 der Nebenakte**

Auf erneute Nachfrage teilte die Landesdirektion mit E-Mail vom 14.07.2020 mit, dass sich das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt dahingehend positioniert habe, dass diese als sexuelle Dienstleistung einzustufen sei. Dies ändere nichts an der zuvor geäußerten Rechtsauffassung der Landesdirektion, sei aber für die Beklagte verbindlich und entsprechend umzusetzen.

## **Blatt 69 der Nebenakte**

Mit in die Akte übernommenen – unveröffentlichten - Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 08.07.2020 in anderer Sache wurde ein Antrag der dortigen Antragstellerin, ihr den vorläufigen Betrieb unter Auflagen zu gestatten, abgelehnt. Hintergrund des Verfahrens war das Anliegen der dortigen Antragstellerin, trotz der Corona-Schutzverordnung Tantra-Massagen durchführen zu dürfen.

## **Blatt 76ff der Nebenakte**

Der Kläger wurde in der Folge mit Schreiben vom 27.07.2020 angehört und nach Antwort sodann mit Bescheid vom 07.10.2020 zur Anmeldung gemäß § 3 Abs. 1 ProstSchG aufgefordert.

## **Blatt 80ff der Nebenakte**

Sein umfangreich begründeter Widerspruch wurde durch den Beklagten als unzulässig gewertet. Der Kläger teilte mit, dass er keine nichttherapeutischen Tantramassagen mehr anbiete und nahm in der Folge seinen Widerspruch zurück.

#### **Blatt 116ff der Nebenakte**

Mit Bescheid vom 27.04.2022 wurde der Kläger erneut aufgefordert, sich gemäß § 3 ProstSchG anzumelden.

#### **Blatt 1 der Hauptakte**

Hierzu teilte der Kläger mit Schreiben vom 12.05.2022 mit, dass er keine nichttherapeutischen Tantramassagen anbiete. Sofern therapeutische Tantramassagen gemeint seien, müsse in neuer Bescheid erlassen werden. Eine weitere Bearbeitung erfolgte durch die Beklagte nicht.

#### **Blatt 5ff der Hauptakte**

Mit Schreiben vom 05.05.2025 wandte sich der Kläger an den Oberbürgermeister und bat vor dem Hintergrund der nun beendeten Pandemiemaßnahmen und der damaligen Auseinandersetzung über seine Tätigkeit um eine Aufarbeitung.

#### **Blatt 14ff der Hauptakte**

Nach einem Gespräch mit Vertretern der Beklagten am 28.05.2024

#### **Blatt 52f und 61f der Hauptakte**

teilte der Kläger mit, Tantramassagen in Zukunft wieder anzubieten. Er gab weiter an, dass er aufgrund unveränderter Faktenlage von einer Nicht-Zuständigkeit der Beklagten ausgehe.

#### **Blatt 55 der Hauptakte**

Mit Bescheid vom 09.08.2024 wurde der Kläger durch die Beklagte unter Ziffer 1 aufgefordert, sich gemäß § 3 ProstSchG anzumelden, ihm unter Ziffer 2 die Ausübung sexueller Dienstleistungen im Sperrbezirk untersagt, unter Ziffer 3 die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 ergangenen Verfügung angeordnet, unter Ziffer 4 ein Zwangsgeld angedroht und ihm die Kosten des Verwaltungsverfahrens auferlegt.

## **Blatt 63ff der Hauptakte**

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 15.08.2024 Widerspruch ein.

## **Blatt 75ff der Hauptakte**

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.01.2025 wurde das Widerspruchsverfahren gegen die Ziffern 1 und 4 des Bescheides der Beklagten eingestellt und im Übrigen der Widerspruch durch die Landesdirektion als unbegründet zurückgewiesen.

Im Wesentlichen führte die Landesdirektion aus, bei der beabsichtigten entgeltlichen Tantra-Massage handelt es sich um eine sexuelle Dienstleitung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG, die eine Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 1 ProstSchG begründe. Es handele sich bei seiner Tätigkeit um eine sexuelle Handlung gegen Entgelt. Es komme weder darauf an, ob der Kläger sich als schutzbedürftig ansehe, noch ob der „Schwerpunkt der Behandlung“ in einer sexuellen Handlung liege.

## **Blatt 136ff der Hauptakte**

Hiergegen richtet sich die vorliegende Klage.

### **II. Rechtliche Würdigung**

Die Klage ist zulässig und begründet.

#### **1. Zulässigkeit**

Die Klage ist zulässig. Zwar ist die Ausübung sexueller Dienstleistungen im Sperrbezirk grundsätzlich untersagt; es handelt sich vorliegend aber nicht bloß um einen unverbindlichen Hinweis. Die Beklagte hat sich ausdrücklich und vor dem Hintergrund einer jahrelangen Streitigkeit an den Kläger in Bescheidform gewandt und ihm die Kosten des Verwaltungsverfahrens auferlegt.

**2. Die Klage ist begründet.** Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 09.08.2024 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.01.2025 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Die Rechtsgrundlage des Art. 297 Abs. 1 Satz Nr. 2 und 3, Abs. 2 EGStGB iVm. § 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Prostitution, § 2 Nr. 25 Sperrbezirksverordnung Leipzig ist nicht erfüllt.

Denn die vom Kläger beabsichtigte Tantramassage stellt keine sexuelle Dienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 ProstSchG dar.

a) Ob Tantramassagen unter den Begriff der „sexuellen Dienstleistung“ fallen, wird in der Rechtsprechung nicht einheitlich bewertet.

aa) Teilweise wird bei der Definition eine Schwerpunktbeurteilung vorgenommen. Danach liege eine „sexuelle Dienstleistung“ vor, „wenn der Sexualbezug nach deren konkreten Ausgestaltung mit Blick auf die weiteren Umstände des Einzelfalls und das sonstige Leistungsangebot der dienstleistenden Person nach der objektiv zu Tage tretenden Erscheinungsform ohne weitergehende Einbindung in ein Konzept der ganzheitlichen Körperarbeit auch im Zusammenhang mit den sonstigen Begleitumständen deutlich im Vordergrund steht“ (VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 25. November 2020 – 18 L 967/20 –, juris, Rn. 36; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 29. August 2019 – 5 K 4649/18 –, juris, Rn. 29; AG Stuttgart, Urteil vom 3. Juli 2020 – 4 OWi 25 Js 111521/19).

Nach dieser Betrachtungsweise ist die Tantramassage des Klägers keine sexuelle Dienstleistung. Denn sie ist in ein Konzept der ganzheitlichen Körperarbeit eingebunden. So erkundigt sich der Kläger bereits im Rahmen der Kontaktaufnahme nach dem Anliegen, wobei bereits auch psychotherapeutische Themen angesprochen werden. Vor den Massagen findet bei einem Tee ein Vorgespräch statt, es werden körperliche, gesundheitliche oder emotionale Aspekte geklärt, bei Bedarf werden auch Ablauf und Details der Massage und des Tantrischen Verehrungsrituals erklärt. Nach dem Duschen beginnt die Massage mit einer kurzen Meditation im Sitzen und einer rituellen Begrüßung. Die Massage selbst gliedert sich in mehrere Teile, wobei eine Berührung des Genitalbereichs sowie ein Orgasmus nicht im Vordergrund steht beziehungsweise ausgeschlossen werden soll.

Die vom Kläger angebotene Massage erfolgt dabei auch nach den Leitlinien des Tantramassage-Verbandes. Diese sehen in Abgrenzung zur erotischen Massage vor, dass die Berührungen im Rahmen einer Tantramassagen nicht hauptsächlich dem Lustgewinn dienen, sondern dem ganzheitlichen Erleben des eigenen Körpers, jede Stelle des Körpers der empfangenden Person im Grundsatz die gleiche Aufmerksamkeit erfährt, die massierende Person die empfangende Person berührt, aber selbst nicht berührt wird und die Berührungen grundsätzlich bei

geschlossenen Augen stattfinden, da es nicht um optische Reize, sondern allein um die Qualität der Berührung und das intensive Wahrnehmen und Hinspüren der empfangenden Person geht.

bb) An anderer Stelle wird vertreten, dass Tantramassagen vor dem Hintergrund des Schutzzwecks des Prostituiertenschutzgesetzes nicht als „sexuelle Dienstleistungen“ anzusehen sind. Der Zweck des Gesetzes sei der Schutz des sexuellen Selbstbestimmungsrechts der Prostituierten, der Schutz der Gesundheit, die Gewährleistung verträglicher Arbeitsbedingungen sowie die Bekämpfung von Kriminalität (AG Stuttgart, Urteil vom 3. Juli 2020 – 4 OWi 25 Js 111521/19).

Die Grenzen zur Schwerpunktbeleuchtung sind hier fließend, da auch diese vor dem Hintergrund erfolgt, dass der Begriff der sexuellen Dienstleistung im ProstSchG sehr weit gefasst sei und dessen spezifischer Schutzzweck es gerade sei, die (sexuelle) Selbstbestimmung von Menschen in diesem Tätigkeitsfeld umfassend zu schützen. (VG Gelsenkirchen, aaO.).

Das Abstellen auf den Schutzzweck wurde zunächst auch von der Landesdirektion vertreten, die mit Schreiben vom 03.09.2019 ausgeführt hatte, dass die Intention des Gesetzgebers hinter dem ProstSchG zu berücksichtigen sei.

Die Gesetzesbegründung selbst formuliert die Zielsetzung, das (sexuelle) Selbstbestimmungsrecht von Menschen in der Prostitution zu stärken, fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung verträglicher Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Gesundheit für die in der Prostitution Tätigen zu schaffen, die ordnungsrechtlichen Instrumente zur Überwachung der gewerblich ausgeübten Prostitution und der Prostitutionsgewerbebetriebe zu verbessern, die Rechtssicherheit für die legale Ausübung der Prostitution zu verbessern, gefährliche Erscheinungsformen der Prostitution und sozial unverträgliche oder jugendgefährdende Auswirkungen der Prostitutionsausübung auszuschließen bzw. zu verdrängen und Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen, wobei dem (sexuellen) Selbstbestimmungsrecht von Menschen in der Prostitution als besonders sensiblem Schutzgut dabei eine Schlüsselrolle zukommt (BT-Drucksache 18/8556, Seite 33).

Im Hinblick auf den Kläger ist sicher davon auszugehen, dass seiner sexuellen Selbstbestimmung in der von ihm ausgeübten Tätigkeit keine Gefahr droht. Dabei ist etwa in den Blick zu nehmen, dass der Kläger selbst gar nicht berührt wird, Körperflüssigkeiten nicht ausgetauscht werden, die von ihm in selbstständiger Tätigkeit angebotenen Tantramassagen wirtschaftlich nur einen Bruchteil seines Einkommens ausmache und er sich vor dem Hintergrund des ganzheitlichen Angebotes in der Rolle eines Lehrenden/Beratenden/Therapeuten befindet. Auch in der

Gesamtbetrachtung handelt es sich nicht um ein Setting, in dem irgendeine Form von Gewalt gegen den oder Abhängigkeit des Klägers zu erwarten ist.

cc) Nach anderer Auffassung wird darauf abgestellt, ob die vorgenommene Handlung eine sexuelle Erregung oder Befriedigung herbeiführe. Danach falle „*unter den Begriff der sexuellen Handlung [...] dem Wortsinn nach jedes menschliche Verhalten, das darauf gerichtet ist, einen anderen sexuell zu erregen oder zu befriedigen, unabhängig davon, ob es dabei zu körperlichen Berührungen oder zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs zwischen den beteiligten Personen kommt.*“ (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 28. August 2020 – 6 B 10864/20 –, juris, Rn. 11 f.; VG Düsseldorf, Beschluss vom 30. Juni 2020 – 7 L 1186/20 –, juris, Rn. 40; VG Leipzig, Urteil vom 3. Mai 2017 – 4 K 399/15 –, juris, Rn. 25).

Auf diese Auffassung hat auch das VG Leipzig in seinem Beschluss vom 08.07.2020 (3 L 352/20) rekurriert. Allerdings findet auch dort eine Art Schwerpunkt betrachtung statt. So wird darauf abgestellt, dass die Masseurin dabei überwiegend nackt oder nur mit einem Tuch oder Unterwäsche bekleidet sei, man sich die Masseurin überwiegend selbst aussuchen könne, wozu sie im Internet nur mit Unterwäsche bekleidet und mit Angaben zu Alter, Gewicht, Konfektionsgröße, Schuhgröße, Augenfarbe, Haaren und Nationalität vorgestellt werden würden und auch die dortige Antragstellerin selbst zuvor eine Erlaubnis zum Betreiben einer Prostitutionsstätte bei der Beklagten und dortigen Antragsgegnerin beantragt und erhalten habe. Das Verwaltungsgericht Leipzig hat sodann ausgeführt, bei „lebensnaher Betrachtung“ bestünden keine Zweifel, dass die von der Antragstellerin in ihrem Betrieb angebotenen erotischen Massagen auf sexuelle Erregung und Befriedigung des Kunden abzielen.

Dies unterscheidet sich deutlich vom Angebot des Klägers, der schon keine explizit als „erotisch“ angepreisten Massagen anbietet, im Internet keinerlei Angaben zu seinen körperlichen Eigenschaften und Merkmalen tätigt und sich auch seit Jahren gegen den Vorwurf wehrt, unter das ProstSchG zu fallen.

Insbesondere ist die Tantramassage des Klägers nicht darauf gerichtet, einen anderen sexuell zu erregen oder zu befriedigen. „Darauf gerichtet sein“ bedeutet, etwas „erreichen wollen“, etwas „beabsichtigen“ oder „bezuwecken“. Dafür müsste das Ziel der Handlungen die sexuelle Erregung oder Befriedigung des Klienten sein. Ziel der durch den Kläger ausgeübten Tantramassage ist stattdessen, eine Verbindung zwischen Spiritualität und Sinnlichkeit herzustellen. Auf einen Orgasmus kommt es dabei nicht an, auf diesen wird nicht „hingearbeitet“.

Diese vertretene Auffassung stellt damit auch auf die Motivation des Ausübenden ab. Denn eine Handlung kann nur auf etwas „gerichtet“ sein, wenn der Handelnde sich über sein Ziel eine Vorstellung gemacht hat. Insofern ist bei der Auslegung der „sexuellen Handlung“ also ein subjektives Element erforderlich. Dies deckt sich auch mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, die im Strafrecht ebenfalls auf die Motivation (dort des Täters) abstellt (BGH, Beschluss vom 2. Februar 2021 – 4 StR 364/19 –, BGHSt 65, 313-319, Rn. 12).

Der Kläger selbst hat keinerlei sexuelle Absichten beim Geben der Tantramassage.

b) Im Ergebnis ist nach jeder der genannten Auffassung die vom Kläger angebotene Tantramassage nicht unter den Begriff der sexuellen Dienstleistung zu subsumieren.

C. [REDACTED] M. [REDACTED]

(Rechtsanwalt)